

Worin liegt der Vorteil einer Bruttoentgeltumwandlung?

Rechenbeispiel:

Ein Arbeitnehmer möchte im Jahre 2021 eine Bruttoentgeltumwandlung in Höhe von 1.500,00 € vornehmen. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beläuft sich im Jahr 2021 auf 85.200,00 €. Zur Pflichtversicherung in der ZVK-Sparkassen wendet der Arbeitgeber unter Einschluss der Arbeitnehmereigenbeteiligung einen Beitrag in Höhe von 2.500,00 € auf, der auf Basis des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gezahlt wird.

Der Arbeitnehmer kann grundsätzlich 6.816,00 € ($85.200,00 \text{ €} \times 8 \%$) steuerfrei und 3.408,00 € ($85.200,00 \text{ €} \times 4 \%$) sozialversicherungsfrei innerhalb einer Bruttoentgeltumwandlung umwandeln. Da jedoch bereits 2.500,00 € arbeitgeberseitig verbraucht sind, kann der Arbeitnehmer nur noch hinsichtlich des Restbetrages die sozialversicherungsfreie Bruttoentgeltumwandlung vornehmen, somit 908,00 € ($3.408,00 \text{ €} \setminus 2.500,00 \text{ €}$). Die restlichen 592,00 € ($1.500,00 \text{ €} \setminus 908,00 \text{ €}$) sind zu verbeitragen zur Sozialversicherung.